



## **Satzung des Vereins zum Erhalt des studentischen Kulturzentrums in den Elfleinhöfen – [ekze] e.V**

In der Fassung vom 06.04.2014

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen „Verein zum Erhalt des studentischen Kulturzentrums in den Elfleinhöfen“ e.V. mit der Abkürzung [ekze] e.V.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung:

a) von Kunst und Kultur

b) der Gleichstellung und Gleichberechtigung aller Menschen durch Entgegenwirken rassistischer, sexistischer und gewaltverherrlichender oder diskriminierender Anschauungen,

c) des Tischfußballs in der Kneipe des Studentischen Kulturzentrums und über im Verein organisierte Mannschaften.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Durchführung kultureller Veranstaltungen, welche, sofern sie nicht vom Verein durchgeführt werden, den Satzungszwecken entsprechen müssen. Der Verein wird zur Durchsetzung seiner Zwecke ein studentisches Kulturzentrum betreiben.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



(5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

### **§3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke gemäß Paragraph 51 ff. AO der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Ausgenommen hiervon sind Aufwandsentschädigungen, die sich an den tatsächlichen Aufwendungen zu orientieren haben. Aufwandsentschädigungen sind nur aufgrund einer vorherigen schuldrechtlichen Vereinbarung oder eines Beschlusses der Mitgliederversammlung zu vergüten.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(4) Zweckbetrieb

Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt durch den Betrieb eines studentischen Kulturzentrums, welches Forum für die Tätigkeiten des Vereins ist. Die in dem studentischen Kulturzentrum verwirklichten Projekte des Vereins dienen ausschließlich den satzungsgemäßen Zwecken und stellen keine Konkurrenz zu wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben dar.

### **§ 4 Zusammenarbeit mit dem AStA der Universität Potsdam**

Der ekze e.V. schließt mit dem Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) der Universität Potsdam eine Kooperationsvereinbarung ab. Diese regelt u. a. die Schlichtung gemäß Paragraph 10 Absatz 2.



## § 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede juristische Person und jede rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Vereinigung werden, welche die Satzung anerkennt. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (2) Über einen Aufnahmeantrag, der schriftlich einzureichen ist, entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist bis zur Annahme des Mitglieds durch die Mitgliederversammlung nur vorläufig. Das Mitglied kann jedoch bis zu einer Entscheidung der Mitgliederversammlung Mitgliedsrechte uneingeschränkt ausüben. Es darf jedoch vorläufig keine Ämter im Verein bekleiden.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des Vorstands. Damit tritt das Mitglied auch in die Pflichten eines Mitglieds ein. Bei einer ablehnenden Entscheidung ist der Vorstand an das Votum der Mitgliederversammlung gebunden. Ein Ersatzanspruch des Mitglieds besteht jedoch nicht.
- (4) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Vereins hat das Recht:
  - a) an den Mitgliederversammlungen sowie an deren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen,
  - b) gemäß § 9, Absatz 1 dieser Satzung bei Berufung der Mitgliederversammlung mitzuwirken,
  - c) zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins sowie der Nutzung seiner Einrichtung nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen,
  - d) das Protokollbuch der Mitgliedsversammlungen einzusehen,
  - e) Anträge auf Auskunftserteilung der Vorstandsmitglieder zu stellen,
  - f) vor Genehmigung des Jahresabschlusses durch die Mitgliederversammlung eine Abschrift der Jahresabschlußberichte zu verlangen.
- (5) Jedes Mitglied des Vereins hat die Pflicht:
  - a) die Zwecke des Vereins zu unterstützen,
  - b) den Bestimmungen der Satzung nachzukommen,



- c) Änderungen in Email- oder Postadresse dem Vorstand mitzuteilen. Unterbleibt dies, so gilt Zustellungsfiktion für Zuschriften.
- (6) Der Verein kann Förder- und Ehrenmitglieder ohne Stimmrecht aufnehmen.
- (7) Fördermitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden. Anträge auf Aufnahme sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (8) Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können Förderer ernannt werden, die für besondere Verdienste ausgezeichnet werden sollen. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

## **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- mit dem Tod des Mitgliedes oder der Auflösung der juristischen Person,
  - durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied,
  - durch Ausschluss aus dem Verein,
  - durch Beitragsrückstand gem. § 13 dieser Satzung.
- (2) Die Austrittserklärung kann jederzeit erfolgen. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge können nicht – auch nicht anteilig – zurückgefordert werden.
- (3) Ein Mitglied, welches in erheblichem Maße oder wiederholt gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Empfehlung des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss sind die Beweggründe des betreffenden Mitgliedes persönlich oder schriftlich entgegenzunehmen.
- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keine Anteile des Vermögens des Vereins.



## **§ 7 Die Organe**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung, das NutzerInnenplenum sowie der Kassenprüfungsausschuss.

## **§ 8 Der Vorstand**

(1) Zusammensetzung und Wahl:

- a) Dem Vorstand gehören mindestens drei Personen an – Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r und Schatzmeister/in.
- b) Dem Vorstand gehören mindestens je eine gewählte Vertretung aus dem Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) und aus dem Studierendenparlament (StuPa) an, die vor der Vorstandswahl von dem jeweiligen Gremium benannt wurden.
- c) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt.
- d) Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Wahl des nächsten Vorstands im Amt.
- e) Er kann von der Mitgliederversammlung wieder gewählt werden.

(2) Rechte und Pflichten:

- a) Den Vorstandsmitgliedern können auf Nachweis Kosten erstattet werden, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit als Vorstandsmitglied entstanden sind.
- b) Im Sinne des § 26 BGB wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- c) Haftungseinschränkung – Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein nur für grob fahrlässige Pflichtverletzungen.
- d) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über finanzrelevante Anträge entscheiden.
- e) Der Vorstand besitzt ein Vetorecht bei sämtlichen Entscheidungen des NutzerInnenplenums. Näheres regelt die Geschäftsordnung des NutzerInnenplenums.
- f) Der Vorstand hat die Pflicht, vierteljährlich vereinsöffentlich einen Überblick über die Finanzen zu geben.



## § 9 Die Mitgliederversammlung

### (1) Einberufung:

a) Die Mitgliederversammlung kann zu jeder Zeit, muss jedoch mindestens einmal im Jahr vom Vorstand – unter Wahrung der Einladungsfrist von zwei Wochen – in schriftlicher Form (Brief oder Email gegen Rückbestätigung) einberufen werden.

b) Der Vorstand ist zur unverzüglichen Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn sie in einer von mindestens zehn Prozent der Mitglieder unterzeichneten Eingabe unter Angabe der Gründe beantragt wird.

c) Die Einladung ergeht an alle Mitglieder, Förder- und Ehrenmitglieder. Bei der Einberufung der Versammlung muss der Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnet werden. Zusätzliche Tagesordnungspunkte können zu Beginn der Mitgliederversammlung von jedem Mitglied eingebracht werden und mit 1/3 der Stimmen in die Tagesordnung aufgenommen werden.

### (2) Rede- und Stimmrecht:

Jedes Vereinsmitglied besitzt auf der Mitgliederversammlung Rede- und Stimmrecht. Förder- und Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

### (3) Die Mitgliederversammlung hat u.a. folgende Aufgaben:

- Wahl bzw. Bestätigung, Abberufung des Vorstands,
- Entgegennahme des Jahresberichts und des Jahresfinanzberichts des Vorstands,
- Entgegennahme des Jahresberichts des Kassenprüfungsausschusses,
- finanzielle Entlastung des Vorstands auf Grundlage des Berichts des Kassenprüfungsausschusses,
- Beschluss der Beitragsordnung,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
- Konzeptionelle Beratung und Bestätigung (Beschlussfassung) des Arbeits- und Veranstaltungsplans für das kommende Geschäftsjahr,
- Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,



- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Wahl des Kassenprüfungsausschusses, Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(4) Beschlussfassung:

a) Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Geplante Satzungsänderungen sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zuzusenden. Beschlüsse zur Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins bedürfen der 2/3-Mehrheit aller erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

b) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/r Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Im Protokoll sollen folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Ort und Zeit der Versammlung,
2. die Personen des/der Versammlungsleiters/in und Protokollführers/in,
3. die Zahl der erschienenen Mitglieder,
4. die Tagesordnung,
5. die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

## **§ 10 Das NutzerInnenplenum**

(1) Zusammensetzung

Das NutzerInnenplenum setzt sich aus den verschiedenen Nutzerinnen und Nutzern, Nutzergruppen und Projekten des Kulturzentrums zusammen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(2) Aufgaben

Aufgaben des NutzerInnenplenums sind:

- a) Beschlussfassungen zu den aktuellen Tätigkeiten im Kulturzentrum,
- b) Organisation und Durchführung von projektübergreifenden Veranstaltungen unter Berücksichtigung der Interessen und der Autonomie der einzelnen Projekte,



c) Umsetzung der finanziellen Vorgaben des Haushaltsplanes hinsichtlich der durchzuführenden Vereinstätigkeiten im studentischen Kulturzentrum in Abstimmung mit dem Vorstand. Der/die Finanzverantwortliche des Vorstandes besitzt hinsichtlich der Finanzbeschlüsse ein Vetorecht.

d) Schlichtung: bei Konflikten zwischen Vorstand und NutzerInnenplenum hat das NutzerInnenplenum das Recht, den AStA der Universität Potsdam um Einrichtung einer Schlichtungskommission anzurufen.

### (3) Sitzungen

Das NutzerInnenplenum tagt in regelmäßigen Abständen, wenigstens jedoch einmal vierwöchentlich. Näheres regelt die Geschäftsordnung des NutzerInnenplenums.

### (4) Stimmrecht und Beschlussfassungen

Alle Mitglieder des NutzerInnenplenums, aber auch Gäste, haben Antrags- und Rederecht. Die Beschlussfassung zu veranstaltungsbezogenen und organisatorischen Fragen erfolgt durch Stimmabgabe aller am NutzerInnenplenum Beteiligten.

In finanziellen Beschlussfragen besitzen nur Vereinsmitglieder Stimmrecht. Der/die Finanzverantwortliche des Vorstands oder ein von ihm bestelltes Vorstandsmitglied ist auf jedem NutzerInnenplenum anwesend und übt unter Beachtung der Vorgaben der Mitgliederversammlung und des Haushaltsplanes sein Vetorecht aus.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 11 Der Kassenprüfungsausschuss**

### (1) Zusammensetzung und Wahl:

Dem Kassenprüfungsausschuss gehören mindestens 2 Personen an, die von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.

### (2) Rechte und Pflichten:





- a) Der Kassenprüfungsausschuss prüft die Finanzen des Vereins und legt der Mitgliederversammlung einen jährlichen Bericht vor.
- b) Er gibt eine Empfehlung für die finanzielle Entlastung des Vorstands.

## **§ 12 Finanzielle und materielle Mittel**

(1) Der Verein wird finanziert durch:

- Mitgliedsbeiträge,
- Einnahmen aus eigener Tätigkeit (Zweckbetriebe),
- Fördermittel,
- Spenden,
- Mittel von Sponsoren und Stiftungen.

## **§ 13 Beitrag und Haftung**

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und den Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrages wird auf der ersten Mitgliederversammlung eines Jahres festgelegt.
- (2) Ein Mitglied, welches länger als zwölf Monate mit dem Beitrag im Rückstand ist, wird vom Vorstand abgemahnt. Wird der fällige Betrag nicht in drei Monaten beglichen, erlischt die Mitgliedschaft ohne dass es einer weiteren Abmahnung bedarf.
- (3) Der Vorstand hat das Recht, den Beitrag zu ermäßigen oder zu erlassen.
- (4) Der Verein haftet bei Rechtsgeschäften nur mit dem Vereinsvermögen.

## **§ 14 Ersatz von Aufwendungen**

Jedes Mitglied hat nach Zustimmung durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt-, Reise-, Material-, Porto- und Telefonkosten. Der Anspruch kann nur innerhalb der Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Soweit steuerlich



Pauschal- oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann sich auf Beschluss der Mitgliederversammlung auflösen. Für diesen Beschluss ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins gemäß § 55 Abs 1 Nr. 4 AO an eine steuerbegünstigte Körperschaft oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts, welche dies unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke (i.S. § 51 AO) im Sinne der Förderung von Kunst und Kultur oder der Gleichstellung und Gleichberechtigung aller Menschen durch Entgegenwirken rassistischer, sexistischer und gewaltverherrlichender oder diskriminierender Anschauungen zu verwenden hat. Die Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist durch die Mitgliederversammlung zu bestimmen
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vermögens des Vereins.

## **§ 16 Änderungsrecht des Vorstand**

Der Vorstand ist berechtigt bei Beanstandungen des Registergerichts zur Eintragung dieser Satzung bzw. zur Erlangung der Gemeinnützigkeit die Satzung zu ändern und diese Änderung anzumelden. Dies kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes außerhalb der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Der Vorstand hat über die von ihm veranlasste Änderung die Mitglieder unverzüglich zu unterrichten.